Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1938/11/22 2Ob642/38, 6Ob338/68

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.11.1938

Norm

ABGB §1308
ABGB §1309

Rechtssatz

In der Überlassung eines Luftdruckgewehres an einen Unmündigen durch seine Eltern liegt an sich noch kein Verschulden, wohl aber darin daß sie den unbeaufsichtigten Gebrauch der Waffe zulassen.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 642/38
  Entscheidungstext OGH 22.11.1938 2 Ob 642/38
  Veröff: SZ 20/241 = DREvBL 1939/12
- 6 Ob 338/68
  Entscheidungstext OGH 18.12.1968 6 Ob 338/68
  Überlassung eines Luftdruckgewehrs an Kinder, die damit auf unabgesicherter Straße nach Blechtafeln schiessen, als Verschulden. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1938:RS0027295

Dokumentnummer

JJR_19381122_OGH0002_0020OB00642_3800000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at